

Benutzungsordnung für den Parkplatz gegenüber des Hallenbades der Stadt Selb

Die Stadt Selb erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I- und Art. 22a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) – BayRS 91-1-I- zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die Nutzung des Parkplatzes, Flurstücksnummer 1698/1 der Gemarkung Selb, gegenüber des Hallenbades der Stadt Selb folgende Benutzungsordnung:

Mit dem Befahren oder Betreten des Geländes unterwirft sich jeder Nutzer des Parkplatzes den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie den sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit getroffenen Anordnungen.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten, im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (2) Der Parkplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Selb, die der Öffentlichkeit zur Benutzung nach Maßgabe ihrer Widmung und den Bestimmungen dieser Satzung zur Verfügung steht.
- (3) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Kraftfahrzeuge,
 - a) die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden, insbesondere solche, an denen Motor-, Getriebe- oder Hydrauliköl, Kühl- oder Bremsflüssigkeit oder sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten austreten,
 - b) die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
 - c) an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist,
 - d) die mit explosiven, feuergefährlichen, ätzenden oder sonstigen gefährlichen oder umweltschädlichen Stoffen beladen sind,
 - e) oder aufgrund ihrer Abmessungen den zu- und abfließenden Verkehr behindern können.

§ 2

Verhalten auf dem Parkplatz

- (1) Auf dem Parkplatz gelten die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Bei Veranstaltungen, sonstigen Anlässen oder aus wichtigem Grund kann die Stadt Selb die Benutzung des Parkplatzes oder einzelner Parkflächen ausschließen.
- (3) Den Weisungen/Anordnungen der von der Stadt Selb zur Überwachung und Kontrolle beauftragten Beschäftigten sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (4) Im Übrigen haben sich die Benutzer auf dem Parkplatz und den zugehörigen bepflanzten Einrichtungen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (5) Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Bereich des Parkplatzes einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.
- (6) Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Selb haftet für Schäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Ausnahmen

Auf Antrag können in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten erteilt werden, soweit ein besonderes Interesse hieran nachgewiesen wird und nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Ausnahmegewilligung kann für bestimmte Zeit und/oder stets widerruflich erteilt werden und mit Auflagen und Bedingungen, auch nachträglich, versehen werden.

§ 4 Anordnungen für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Parkplatz können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden.

§ 5 Platzverweis und Anlagenverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) im Geltungsbereich dieser Satzung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder
- c) gegen die guten Sitten verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 6 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Verursachers beseitigt werden.

- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

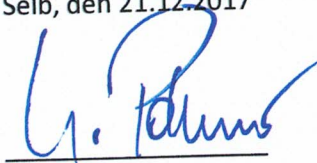
§ 7 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich entgegen § 2 Abs. 4 sich so verhält, dass ein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung geahndet werden.
- (3) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selb, den 21.12.2017



Ulrich Pötzsch
Oberbürgermeister

